

**www.e-rara.ch**

**Ordnung Wie man sich in Feindes/Fewrs/ vnd Wassers nöthen  
(davor vns GOtt behütt) so es zu sturm kompt, zu verhalten habe**

**Basel**

**Basel, [1620]**

**Universitätsbibliothek Basel**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-21863>

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20<sup>e</sup> siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

## Ordnung

## Wie man sich in Feindes / Feuers /

vnd Wassers nöthen (darvor vns Gott behütt) so es zu sturm kompt / zu verhalten habe : deren Ursachen dann diese Ordnung alle vnd jede Fronfastenbott auff allen Ehren Zänfften / zu menniglichs wissensschafft abgelesen werden solle. Erneuert Mittwoch den

26. Aprilis Anno 1620.

**W**ann hinfür (darvor vns Gott behütt) Jemand ein Statt Basel heimlich oder öffentlich / bey Nacht oder Tag vnderstände zu vberfallen / oder zubelägern / oder sonst ein feindlich auffgelauff in der Statt zusehe / die Feind vor den Thoren werdend / vnd zu müßwillen begertend : Oder ob Feuersnoth außgienge : oder Wassersnoth sich zutrüge / wie sich das machte : Dañ soll meniglicher in solchen nöthen was ihm auffgelegt / vnd besag diser Ordnung befohlen wird / gehorsamlich / mannlich vnd dapfferlich erstatten.

Zum vordersten soll meniglicher wissen / vnd eygentlichen warnemmen / wann man mit den Rhatsgloggen stürmt / das bedeutet Feindesnoth das die Feinde im Feld / oder vmb die Statt seind. So man aber in Kirchspielen mit andern Glogge stürmt / das bedeut Feuersnoth. Stürmt man aber mit der Bapstgloggen im Münster / so bedeut es Wassersnoth.

Wann nun solches geschehe / vber Feindes / Feuers / oder Wassersnoth gestürmt wurde / dann sollend von stundan alle Hauptleuth sampt ihren Miträhten / an die Rathen verordnet / auch die Schützen zu den Thoren / vnd auff die Thürn / dahin ihr jeder verordnet / gehorsamlich mit ihren Seiten / vnd Obergetwehr / auch Kleidung zu dem seufferlichsten vnd besten außbereitet / mannlich zulauffen.

Vnd sollend die Hauptleut / so an der Statt Ringmatten verordnet / jeder in seinem Quartier / von stundan ernstlich beschē / damit ein jeder an dem Ort / dahin er geordnet / gehorsamlich erscheine. Vnd welche außbleibend / sollen sie anzeigen / damit sie gestrafft werden.

Es soll auch in allen Stürmen der Panerherz an den Kornmarkt laufen / mit der Statt Paner sich für das Rithaus stellen / zu dem sollen dann alle Edlen vnd Burgere / sampt allen die auff die Hohenstuben gehören / darzu diese vier Zänft mit ihren Versendlinen / nemlich Kauffleut / Schneider vnd Kürschner / Zimmerleut vnd Maurer / Scherer / Maler vnd Sattler / sampt allen denen die nicht Zänft haben / die seyen Edel oder Vnedel / jeder

U

mit

mit sein selbs Leib vnd mit ihren Knechten/ was vber vierzehen jar alt/ vnd in der rechten Statt gefessen ist/ gewapnet/ mit ihren bestimbten Seidten: vnd Vbergewehren zum besten außstaffiert/ als dann ein jeglicher das/ sein selbs/ vnd seiner Knechten halbe/ erzeugen mag/ vmb nuß vnd ehr willen der Statt Basel/ trostlich vnd mannlich zuziehen.

Vnd so vber Fews oder Wassersnoth gestärmbt wurde/ dann sollend die vbrigen Zünfft mit ihren Sendlinen gleicher gestalt/ vnverzogenlich auff den Kornmarckt ziehen/ beyde Meister vnd Knecht zum seufferlichsten/ mit Seidten vnd Vberwehren/ so einem jeden auferlegt seind/ bewafnet/ wie ein jeder das erzeugen mag/ außgestrichen/ vnd sich stellen an die statt/ so ihnen vorzeiten geordnet ist/ vnd ihrer Zünfft Zeichen gemahlet steht.

Vnd sollend in Fews oder Wassersnöthen/ alle die zu dem Fewr oder Wasser verordnet/ darzu lauffen/ vnd was ein jeden befohlen/ vnd warzu er verordnet ist/ das alles gehorsamlich/ trostlich vnd mannlich außrichten vnd trewlich erstatten. Aber alle frömbden Geest in irer Gastherberg/ wie auch alles Weibervolck anheimbsch verbleiben/ die wöllen dann Wasser zu löschung des Fews herzu tragen.

Wann aber vber Feindesnoth/ des ein jeder eygentlich warnemen soll/ mit den Rhatsgloggen gestärmbt würd/ dann sollend alle Zünfft/ ohn allein die vier Zünfft obstand/ die zu der Statt Paner am Kornmarckt geordnet sind/ hinfaro mit ihren Sendlinen/ alten ihren Rhatsherren vnd Meistern/ auch ihren Zünfftbrädern in der rechten Statt gefessen/ zu der Statt Ringmatoren/ vnd jede Zünfft in das Quartier/ dahin sie geordnet ist/ jeder mit sein selbs Leib vnd mit iren Knechten/ gewapnet mit Seidten: vnd auferlegten Vberwehren/ zu dem seufferlichsten außbereitet/ den Hauptleuten an die Matoren verordnet/ ohne verziehen gehorsamlich zulauffen/ denselbigen theil mit sampt dem Thor daselbst/ nach befelch der Hauptleuten/ gehorsamlich vnd dapfferlich behütten vnd versorgen.

### Weinleuth vnd Rebleuth.

**N**emlich von dem ersten theil der Statt/ so da anfahet bey dem Thurn zu S. Alban/ am ort des Rheins/ bis an Escheimerthor/ die Weinleuth vnd Rebleuth. Vnd ist in diß Quartier an die Matoren zu Hauptman verordnet dem seind als Riträht zugeben

Darzu sollen die vier alten Rhatsherren vnd Meistere von beyden Zünfften/ Wein: vnd Rebleuthen/ mit dem obgemeldten Hauptman auch Hauptleut seyn/ vnd die vbrigen vier new Rhatsherren vnd Meistere diser Zünfften/ sollen bey der Statt Paner am Kornmarckt seyn/ ob man sie zu dem Rhat/ oder die ihren an andern orten/ da man strenger genötiget/ zebrauch nottärfftig/ daß sie alsdā beyhanden werend. Vnd sollend diß beyde Zünfft obstand/ mit denen so ihnen/ auch auff die Thor vnd Thurn geordnet/ denselben

ben theil dapfferlich vnd mannlich bewahren/ der vrsachen/ meniglicher der dahin geordnet/ ihnen gewertig/ gehorsam vnd gebölig seyn soll.

Aber zum Bersendlein in S. Albans Vorstatt soll Hauptman seyn/ je zuzeiten ein Vorstattmeister/ seß

Vnd sollen auch alle die so in S. Albans Vorstatt gesessen/ vnd nitendert hin geordnet seind/ mit ihren Knechten zu dem seufferlichsten mit Seiden: vñ auffgelegten Vbertwehren außgebuht in allen fählen/ so man stürmbt/ bey dem Bersendlein bleiben/ zu dem Thor acht haben/ vnd warzu man iren notdärfftig/ bescheids erwarten.

Es soll auch in derselben Vorstatt zu S. Alban vnden in den Mältnen ein Hauptman seyn/ bey dem sollen bleiben stehn/ alle die so daselbst in den Mältnen gesessen seind. Der soll die Gattern des Rheins vnd Tenschs versorgen/ auch wa not/ hinauff zu S. Albans Thor schicken/ vnd da helfen sorg haben.

Ein jeder Vorstattmeister soll zwen in seiner Vorstatt ordnen/ die in solchen gelauffen vnd stürmen/ von stundan auff das Thor/ zu den Schußgattern auff den Thurn lauffend/ des Schußgatters warten/ vnd wann die Hauptleut an der Mawren die heissen nider fellen/ daß sie das unverzogenlich thügend.

Vnd soll niemands bey hoher Peen vnd Straff von dem Ort/ dahin er geordnet/ nicht weichen noch abziehen/ so lang biß ihnen die Rhät abzuziehen empietten.

Vnd ist in den Mältnen sezt zu Hauptman geordnet

In dises Quartier hat ein Ehrfamer Rhät iren Nitrhät verordnet/ daß der in allen Stürme sich eylends in dis Quartier thun/ ob die ding nach inhalt diser Ordnung besorget/ ernstlich besehen/ vnd wie er alle ding findet/ ob auch den Hauptleuten etwas angelegen were/ den Rhäten anzuzeigen/ das soll er vernemen/ vnd das alles den Rhäten bey dem Rithaus anzeigen/ damit nichts versaumt werde.

### Haußgenossen vnd Saffran.

Nemlich von dem andern theil der Statt/ so da anfahet bey Eschelmer Thor/ biß an das Heerthor/ die Haußgenossen vnd Saffran. Vnd ist in dis Quartier zum Hauptman verordnet dem sind als Nitrhät zugeben

Darzu sollen die vier alten Rhäts herren vnd Meister von beyden Zünff-

U ii ten

ten / der Haußgenossen vnd Saffran / mit dem obgemeldten Hauptman / auch Hauptleut seyn / vnd die vbrigen vier new Rhatsherren vnd Meistere / diser beider Zünfft / sollen bey der Statt Paner am Kornmarckt seyn / ob man sie zu dem Rhat / oder die ihren an anderen orten / da man strenger gend- tigt würde zebrauchen notdürfftig / daß sie alsdann beyhanden werend / vnd sollend dise beyde Zünfft obstand / mit denen so ihnen / auch auff die Thor vnd Thörn geordnet / denselben theil dapfferlich vnd männlich bewahren / der vrsachen meniglicher / der dahin geordnet / ihnen gewertig / gehorsam vnd ge- bölig seyn soll.

Aber zum Gersendlin in Eschheimer Vorstatt soll Hauptman seyn / je-  
zun zeiten ein Vorstattmeister. <sup>der soll mit</sup>  
dem Gendlin stehn vor dem nechsten Thor bey dem Wächterhäußlin.

Vnd sollen auch alle die in Eschheimer Vorstatt gefessen / vnd niendert hin geordnet seind / mit ihren Knechten zu dem seuserlichsten mit Seidten: vnd auffgelegten Vberwehren außgebuht / in allen fählen so man stürmbt / bey dem Gersendlin bleiben / zu dem Thor acht haben / vnd warzu man iren not- dürfftig / bescheids erwarten.

Es sollen auch in disem Quartier alle die so bey Spitalscheuren gefessen / bey dem Brunnen am Klosterhoff an den Steinen zusammen kómen / vnd warzu man ihren notdürfftig / bescheids erwarten / denen ist zu Hauptman verordnet

Ein jeder Vorstattmeister soll zwen in seiner Vorstatt ordnen / die in solchen geläuffen vnd stürmen von stundan auff das Thor / zu den Schußgattern auff den Thurn lauffen / des Schußgatters warten / vnd wann die Haupt- leut an den Mauren die heissend nider fellen / daß sie das vnverzogenlich thügend.

Vnd soll niemands bey hoher Peen vnd Straff / von dem ort dahin er ge- ordnet / nicht weichen noch abziehen / so lang biß ihnen die Rhat abzuziehen empletten.

In dises Quartier hat ein Ehsamer Rhat  
ihren Rithat verordnet. Das der in allen Stürmen sich eylendts in dis Quartier thun / ob die ding / nach inhalt diser Ordnung besorget / ernstlich be- sehen / vnd wie er alle ding findet / ob auch den Hauptleuten etwas angelegen were / anzuzeigen / das soll er vernemmen / vnd das alles den Rhäten bey dem Rithaus anzeigen / damit nichts ver-  
saumbt werde.

Weber /

## Weber/Schühmacher vnd Gerwer.

**N**emlich von dem dritten theil der Statt / so da anfahet bey dem Heer-  
thor / biß an Egloffsthor / so man jehz nennt Spalenthor / die Weber /  
auch die Schühmacher vnd Gerwer. Vnd ist in diß Quartier zu Haupt-  
man verordnet / dem sind als Rithhät zugeben /

Darzu sollen die vier alten Rhatsherren vnd Meistere / von beeden  
Zünfften der Weber / Schühmacher vnd Gerwer / mit dem obgemeldtem  
Hauptman auch Hauptleut seyn / vnd die vbrigen vier new Rhatsherren  
vnd Meistere diser beeder Zünfften / sollen bey der Statt Paner am Korn-  
marckt seyn / ob man sie zu dem Rhat / oder die iren an andern orten / da man  
strenger genötiget zebrauchen nothdürfftig / daß sie alsdann beyhanden we-  
rend. Vnd sollen dise beede Zünfft obstond / mit denen so ihnen / auch auff die  
Thor vnd Thurn geordnet / denselben theil dapfferlich vnd mannlich bewah-  
ren / der vrsachen meniglicher / der dahin geordnet / ihnen gewertig / gehorsam  
vnd gedölgig seyn solle.

Über zum Gersendlin in Steinen Vorstatt sollen Hauptleut seyn / je zum  
zeiten der Weberzunft Rhatsherren vnd Meistere. Vnd sollen stehn vor ih-  
rem Zunftthaus / vnd zum Thor schicken vnd sehen / das es wol versorgt seye.

Vnd sollen auch die in Steinen Vorstatt gefessen / vnd nienderthin geord-  
net sind / mit ihren Knechten / zu dem seufferlichsten mit Seidten: vnd auff-  
erlegten Oberwehren außgebußt / in allen fählen so man stürmbt / bey dem  
Gersendlin bleiben / zu dem Thor acht haben / vnd warzu man ihren not-  
dürfftig / bescheidts erwarten.

Es sollen auch der Weberzunft Rhatsherren vnd Meistere / so / wie jehz  
gemeldet / bey dem Gersendlin in Steinen Vorstatt Hauptleut sind / gleich  
wie all andere Vorstattmeister zwen in ihrer Vorstatt ordnen / die in solchen  
geläuffen vnd stürmen von stund an auff das Thor zu dem Schußgatter auff  
den Thurn lauffen / des Schußgatters wartend / vnd wann die Hauptleut  
an den Mauren die heissen niderfellen / daß sie das unverzogenlich thügend.

Vnd soll niemands bey hoher Peen vnd Straff von dem ort dahin er ge-  
ordnet / nicht weichen noch abziehen / so lang biß ihnen die Rhät abziehen  
empietten.

In dises Quartier hat ein Ehrfamer Rhat  
ihren Rithhät verordnet / daß der in allen Stürmen sich ehlends in diß  
Quartier thun / ob die ding nach inhalt diser ordnung besorget / ernstlich be-  
sehen / vnd wie er alle ding findet / ob auch den Hauptleuten etwas angelegen  
were / den Rhäten anzuzeigen / das soll er vernemen / vnd das alles den  
Rhäten bey dem Riththaus anzeigen / damit nichts versäumt werde.

## Schmid vnd Metzgere.

Nemlich von dem vierdten theil der Statt/so da anfahet bey Egloss/ genandt Spalenthor/ biß an den Thurn Lüg ins Land zum neuen Pollwerck/ die Schmid vnd Metzgere. Vnd ist in dises Quartier zu Hauptman verordnet /dem sind als Rithat zugeben

Darzu sollen die vier alten Rhatsherren vnd Meistere von beeden Zänfften der Schmid vnd Metzger / mit dem obgemeldten Hauptman auch Hauptleut seyn: vnd die vbrigen vier new Rhatsherren vnd Meistere diser beeder Zänfften sollen bey der Statt Paner am Kornmarckt seyn/ob man sie zu dem Rhat/oder die ihren an andern orten/da man strenger genötiget/ zu brauchen notdürfftig/daß sie alsdann beyhanden werend. Vnd sollen dis beede Zänfft obstand/ mit denen so ihnen/ auch auff die Thurn vnd Thoren geordnet/ denselben theil dapfferlich vnd mannlich bewahren. Der vrsachen meniglicher/der dahin geordnet/ihnen gewertig/gehorsam vnd gedölgig seyn solle.

Aber zum Berfendlin soll Hauptman seyn / je zum zelten ein Vorstattmeister in Spalen Vorstatt/ vnd mit dem Sendlin stehn bey dem Brunnen bey Heylpruns Hause.

Vnd sollen auch alle die so in Spalen Vorstatt geseßen / vnd nienderthin geordnet seind/ mit ihren Knechten/ zu dem seufferlichsten mit Seidten: vnd auffgelegten Oberwehren außgebußt/ in allen fählen so man stürmbt/ bey dem Berfendlin bleiben / zu dem Thor acht haben/ vnd warzu man ihren notdürfftig/ bescheidts erwarten.

Ein jeder Vorstattmeister soll zwen in seiner Vorstatt ordnen/ die in solchen gelauffen vnd stürmen von stundan auff das Thor/ zu den Schußgatteren auff den Thurn lauffend/ deß Schußgatters wartend/ vnd wann die Hauptleut an den Thoren die heissend niderfellen/ daß sie das vnverzogenlich thügend.

Vnd soll niemands bey hoher Peen vnd Straff von dem ort / dahin er geordnet / nicht weichen noch abziehen/ so lang biß ihnen die Rhät abzuziehen empiettend.

In dises Quartier hat ein Ehrfamer Rhat ihren Rithat verordnet/ das der in allen Stürmen sich ehends in dis Quartier thun/ ob die ding nach innhalt diser Ordnung besorget/ ernstlich besehen/ vnd wie er alle ding findet/ ob auch den Hauptleuten etwas angelegen were/ den Rhäten anzuzeigen/ das soll er vernemmen/ vnd das alles den Rhäten bey dem Riththaus anzeigen/ damit nichts versaumbt werde.

Brot.

## Brotbecken/Gartner/Fischer vnd Schiffleuth.

**N**emlich von dem fünffte theil der Statt/ so da anfahet bey dem Thurn  
Lug ins Land/ biß an S. Thomas Thurn am Rhein bey S. Johans/  
die Brotbecken/Gartner/Schiffleuth vnd Fischer. Vnd ist in diß Quartier  
an die Mauren zu Hauptman verordnet/  
dem sind als Nitrhät zugeben

Darzu sollen die sechs alten Rhatsherren vnd Meistere diser dreier  
Zünfften / mit dem obgemeldten Hauptman auch Hauptleut seyn/ vnd die  
vbrigen neuen Rhatsherren vnd Meistere diser dreier Zünfften / sollen bey  
der Statt Paner am Kornmarckt seyn/ ob man sie zu dem Rhat/ oder die  
ihren an andern orten/ da man strenger genötiget/ zu brauchen notdürfftig/  
daß sie alsdann beyhanden werend. Vnd sollen dise drey Zünfft obstand/  
mit denen so ihnen/ auch auff die Thor vnd Tharn geordnet/ denselben theil  
dapfferlich vnd mannlich bewahren/ der vrsachen meniglicher der dahin ge-  
ordnet/ ihnen gewertig/ gehorsam vnd gedölgig seyn soll.

Aber zum Gersendlin soll Hauptman seyn/ je zu zeiten ein Vorstattmei-  
ster in Sanct Johans Vorstatt/ der soll mit dem Gersendlin stehn bey dem  
Brunnen gegen der Mägden ober.

Vnd sollen auch alle die so in Sanct Johans: vnd in der neuen Vorstatt  
gefessen / vnd nienderthin geordnet sind / mit ihren Knechten zu dem seuser-  
sten mit Seidten: vnd auffgelegten Vberwehren außgebukt / in allen fählen  
so man stürmbt / bey dem Gersendlin bleiben/ zu dem Thor acht haben / vnd  
warzu man ihren notdürfftig/ bescheidts erwarten.

Ein jeder Vorstattmeister soll zwen in seiner Vorstatt ordnen/ die in sol-  
chen geläuffen vnd stürmen von stundan auff das Thor zu den Schußgat-  
tern lauffend / des Schußgatters wartend / vnd wann die Hauptleut an  
den Mauren die heissend niderfellen / daß sie das vnverzogenlich thügendt.

Vnd soll niemands bey hoher Peen vnd Straff von dem orth dahin er ge-  
ordnet / nicht weichen noch abziehen / so lang biß ihnen die Rhät abzuziehen  
empietten.

In dises Quartier hat ein Ehrfamer Rhat/  
ihren Nitrhät verordnet. Das der in allen Stürmen sich eylendts in dises  
Quartier thun / ob die ding nach inhalt diser Ordnung besorgt/ ernstlich be-  
sehen. Vnd wie er alle ding findet / ob auch den Hauptleuten etwas ange-  
legen were/ den Rhäten anzuzeigen / das soll er vernemen / vnnnd  
das alles den Rhäten bey dem Rhythaus anzeigen/ da-  
mit nichts versaumt werde.

Volget

## Volget der Beschluß.

**U**nd ob es sach / das jemand zu dem das ihm befohlen / ungehorsam  
erfunden / also das er nit an der Statmauren / zu seiner Zunfft / oder  
der Statt Paner an das end wie vorsteht / oder auff die Thörn / Thor /  
zum Festr oder Wasser / in solchen zufällen nicht käme / der gesund vnd in der  
Statt were / der soll ohne gnad ein marc Silber zu besserung geben vnd ver-  
fallen seyn / Darvon der zwentheil einem Racht / vnd der drittheil der Zunfft  
mit deren er dienet / zugehören soll. Es were dann sach das ihm durch seine  
Oberen vrlaub geben / oder das er sonst redlich vrsach die ihn gestriet / vnd ihn  
billich beschirmen sollte / darthun köndte / wo das erfunden / das dann ein sol-  
cher entschuldiget seye.

Vnd ob sich einest zutragen / daß die Feind vor den Thoren weren / vnd  
zu müßwillen begerten / oder das Veech fürschlügen hinweg zu treiben / so soll  
dennoch niemand bey Leib vnd bey Güt vnderstehn außzulauffen / ohne vr-  
laub vnd erkantnus der Häupteren vnd der Räten / biß das man  
eygentlich zu Rath wurde / was darinn zum be-  
sten fürzunehmen seye.

E N D E.